



Stadt Fürth · 90744 Fürth

40

## An alle Kindertagesstätten und Schulen

### SchVA/ Beratungsstelle Bildungspaket

Amt / Dienststelle

Hirschenstraße 2

Dienstgebäude

Frau Grandt/Frau Zebisch

029

Auskunft erteilt

Zimmer-Nr.

974-3380 o. 974-3381

Telefon (0911)

Telefax (0911)

bildungspaket@fuerth.de

www.fuerth.de

E-Mail

Internet

175,173/U1

Rathaus

Buslinien / U-Bahn

Hallestelle

Montag

8:00 – 12:00 und

14:00 – 16:30 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag

8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

Öffnungszeiten

Fürth, 16.05.2011

## Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket in Fürth

Sehr geehrte Damen und Herren in den Kindertagesstätten – bzw. Schulleitungen,

mit dem vom Bundestag beschlossenen Bildungs- und Teilhabepaket werden sich Art und Umfang der Gewährung von Unterstützung für bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verändern. Da die politische Einigung und Verabschiedung relativ kurzfristig erfolgte, sind die zugehörigen Verwaltungsprozesse noch im Aufbau. Ausführungsvorschriften sind nur teilweise formuliert. Es werden sich also in der Feinabstimmung noch Änderungen ergeben.

Art und Umfang der Leistungen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden detaillierten Erläuterungen und dem beiliegenden Text des §28 des SGB II.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Zuständigkeit nach den jeweiligen Wohnort des Kindes bestimmt, also danach, von welchem/r Jobcenter, Kindergeldkasse, Sozialamt oder Wohngeldstelle die jeweils Berechtigten Leistungen erhalten.

In der Stadt Fürth wird das Bildungspaket von Stadt und Jobcenter gemeinsam geschnürt.

Die Ansprechpartner sind:

- **Bei Arbeitslosengeld II-Empfängern:**

Das Team Bildung und Teilhabe, Jobcenter Fürth, Kurgartenstr. 37, 90762 Fürth,  
Tel. 750 32 89.

- **Bei Beziehern städtischer Leistungen: (Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber)**

Die Beratungsstelle Bildungspaket, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 029, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth, Tel. 974-3380 und 974-3381.

**Öffnungszeiten:** Mo: 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr  
Di, Do, Fr: 08:00 –12:00 Uhr

Beide Anlaufstellen arbeiten zusammen und sprechen sich miteinander ab, so dass sie dem Grunde nach nur eine Stelle ansprechen müssen, um jeweils eine umfassende und einheitliche Auskunft erhalten zu können.

Anspruch auf Mittel aus dem Bildungspaket haben Kinder und Jugendliche, die Arbeitslosengeld II beziehen oder Wohngeld, Grundsicherung bzw. Kindergeldzuschlag erhalten.

Grundsätzlich sollen für die Leistungen, die die Kinder und Jugendlichen bekommen, Gutscheine ausgegeben werden. Die Anbieter der jeweiligen Leistung müssen dann auf Basis der Gutscheine mit der Stadt/ dem Jobcenter abrechnen.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten je nach Bewilligungszeitraum ihrer Hauptleistung (Hartz IV, Wohngeld, ...) Gutscheine, in der Regel für 6 Monate. Die Bewilligungszeiträume richten sich nicht nach dem Schuljahr oder Schulhalbjahr. Dies ist durch Bundesrecht so festgesetzt. Wir werden jedoch versuchen, die Bewilligungszeiträume – soweit möglich- auf das jeweilige Schulhalbjahr auszurichten.

Wir übermitteln Ihnen das Antragsformular mit entsprechenden Hinweisen auf der Rückseite. Des Weiteren liegt ein Interessenbekundungsformular bei, in dem Sie eintragen können, welche Leistungen Sie in Ihrer Einrichtung anbieten. Hierzu wird im Detail auf das ebenfalls beigefügte Erläuterungsformular verwiesen. Zusätzlich kann das Antragsformular im Internet unter [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de), Stichwort Bildungspaket ausgefüllt und ausgedruckt werden.

### **Persönlicher Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler erhalten am 01. August 70,- Euro bzw. am 01. Februar 30,- Euro für Schulbedarf. Für Schülerinnen und Schüler, die SGB II beziehen, erfolgt die Zahlung automatisch. Die Schülerinnen und Schüler, die Wohngeld oder Zuschlag zum Kindergeld erhalten werden diese Zahlungen ebenfalls ausbezahlt, sofern die Kontodaten bei der Beratungsstelle Bildungspaket bekannt sind.

Anträge können für folgende Bereiche gestellt werden:

### **Tagesausflüge und Klassenfahrten:**

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Kostenübernahme für ein- und mehrtägigen Fahrten. Hierzu erhalten die Kinder und Jugendliche Gutscheine, die sie bei der Schule abgeben. Die Kosten der Fahrt werden tatsächlich übernommen. Allerdings bitten wir die Schulen kritisch zu prüfen, ob die Fahrten den schulrechtlichen Bestimmungen genügen. Ausflüge der Kindertageseinrichtung sind analog anzusehen.

Nachdem es sich bei Tagesausflügen überwiegend um Kleinbeträge für nur einige Kinder oder Jugendliche der Klasse oder Gruppe handelt, versuchen wir zurzeit einen Abrechnungsmodus nach

den tatsächlichen Kosten und gegebenenfalls halbjährlicher oder jährlicher Verrechnung auszuarbeiten. Die Klassenfahrten werden nach Antragstellung durch den Leistungsberechtigten direkt auf das von der Schule im entsprechenden Elternbrief angegebene Konto überwiesen.

**Schülerbeförderung:**

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 ergeben sich keine Änderungen. Wer einen sicheren Schulweg von mehr als 2 km (Klasse 1 bis 4) bzw. 3 km (Klasse 5 aufwärts) hat, hat wie bisher einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach den bayerischen Regelungen (Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs). Schülerinnen und Schüler mit einem kürzeren zumutbaren Schulweg erhalten auch zukünftig keine Fahrkarten.

Bedürftige Schülerinnen und Schüler nach Klasse 10 können einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten stellen.

**Angemessene, zusätzlich erforderliche Lernförderung:**

Zur Frage der zusätzlichen Lernförderung liegt inzwischen ein Schreiben des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Die Stadt Fürth wird sich vorläufig an den dortigen Vorschlägen orientieren. Diese Regelungen sind bei Förderschülern auf die für sie geltenden Lernziele zu übertragen. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes erforderlich. Wir bitten darum, das beiliegende Formblatt zu nutzen.

Bitte berücksichtigen Sie auch das Anschreiben des Projektbüros für Schule und Bildung vom 11.05.2011.

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen mit 10,00 € monatlich ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für: (z. B.)

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Angebote der Jugendarbeit der Stadt Fürth Jugendhäuser / Jugendtreffs, Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Kinderferienprogramm der Stadt Fürth, Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsanbieter direkt.

**Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen:**

Zukünftig wird es einen Essenszuschuss für alle bedürftigen Kinder und Jugendliche (unabhängig vom Besuch der Mittagsbetreuung / Ganztagschule) geben, wenn ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertagesstätte besucht wird. Eine Schule kann auch, mangels Mensa, mit einer benachbarten geeigneten Verpflegungseinrichtung eine Abmachung getroffen haben. Ein benachbarter Kiosk scheidet jedoch als Schulmensaersatz aus. Es wird aber leider auch Schulen geben, die keine (ausreichend große) Schulmensa haben und an denen dann ein entsprechendes Angebot für die Schüler nicht gewährt werden kann. Dies ist jeweils vor Ort zu entscheiden.

Die Fürther Kinder und Jugendlichen werden von der Stadt einen persönlichen auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum ausgestellten Essensgutschein erhalten, auf dessen Basis der Träger der Mittagsverpflegung an der Schule dann mit der Stadt abrechnet. Der Eigenanteil der Kinder und Jugendlichen beträgt je Essen 1,- Euro. Mit monatlicher Pauschalisierung ergeben sich folgende Eigenanteile der Eltern:

**5 Wochentage Mittagsverpflegung**

**Schule:** 17 Euro Eigenanteil

**Kindertagesstätte:**

12-monatige Zahlung: 18 Euro Eigenanteil

11-monatige Zahlung: 20 Euro Eigenanteil

**4 Wochentage Mittagsverpflegung**

**Schule:** 14 Euro Eigenanteil

**Kindertagesstätte:**

12-monatige Zahlung: 15 Euro Eigenanteil

11-monatige Zahlung: 16 Euro Eigenanteil

Eine Obergrenze für den Zuschuss und damit die Essenspreise ist in der Sozialgesetzgebung nicht vorgesehen. Das heißt Schulen, Schulverwaltung und Kindertagesstätten werden darauf achten müssen, dass sich die Essenspreise (auch für die anderen Kinder und Jugendliche) im angemessenen Rahmen entwickeln.

**Für eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2011 gilt bei der Stadt Fürth folgendes:**

**Für Kindertagesstätten:** Für alle Kinder die bereits einen Zuschuss zum Essen über das Jugendamt/Wirtschaftliche Hilfe (WIHI) erhalten haben, wird weiterhin das **Essensgeld** über die WIHI abgerechnet. Die Anträge die bereits für Januar bis März beim Jugendamt eingereicht worden sind, werden als Grundlage zur weiteren Gewährung der Essenskosten bis zum 31.07.2011 akzeptiert. Die Abrechnung erfolgt nach der bisher bekannten Methodik. Zwischen WIHI und Bildungspaket wird anschließend intern abgerechnet.

**Für Schulen:** Die bereits im Schulverwaltungsamt eingereichten Anträge für den Essenszuschuss, werden an die Beratungsstelle Bildungspaket weitergeleitet. Diese Anträge werden als Antrag zum gemeinsamen Mittagessen nach den Anforderungen des Teilhabe- und Bildungspaketes umgedeutet, sofern die grundlegenden Voraussetzungen vorliegen. Auf dieser Basis werden wir mit den Schulen abrechnen.

**WICHTIG:**

Um jedoch alle weiteren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vollständig in Anspruch nehmen zu können, müssen die Eltern bei der Beratungsstelle Bildungspaket /Jobcenter zusätzlich zu dieser Übergangsregelung Mittagessen trotzdem einen Antrag stellen. Deshalb bitten wir Sie, die Eltern dementsprechend zu informieren und den beigefügten Antrag auszuhändigen.

**Rückwirkende Geltung des Gesetzes**

Die o. g. Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche auch rückwirkend ab 01. Januar 2011. Allerdings muss dazu ein Antrag bis 30. Juni 2011 gestellt werden. Wir bitten die Schulen und Kindertagesstätten an dieser Stelle um unbürokratische Mithilfe, in dem Sie Kinder und Jugendliche, auf die neuen Regelungen hinweisen und ihnen raten, einen Antrag bei der Stadt Fürth bzw. beim Jobcenter zu stellen. Ferner bitten wir Sie Bescheinigungen über bereits erbrachte Elternleistungen für Klassenfahrten, Wandertage im Zeitraum seit 01.01.2011 auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen auszugeben, damit von uns eine nachträgliche Erstattungsleistung in diesem Fall direkt an die Eltern ausgezahlt werden kann.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Bundesregelungen bei den Schulen und Kindertagesstätten mehr Verwaltungsaufwand schafft. Wir haben versucht für die Kinder und Jugendlichen aus Fürth das Verfahren so zu organisieren, dass möglichst wenig Belastung auf die Einrichtungen zu kommt und bitten Sie uns bei der Umsetzung nach Kräften zu unterstützen.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und gerne für individuelle Anfragen zur Verfügung. Gleichwohl wäre es sinnvoll, wenn Anfragen gegebenenfalls gebündelt über die jeweilige Dachorganisation eingereicht werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Braun  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Text „§28 Sozialgesetzbuch II“
- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Rückseitigen Hinweisen
- Muster eines Bewilligungsbescheides
- Übersichtsmatrix der Leistungen
- Informationsschreiben vom Bay. Staatsministerium
- 1 Formblatt Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung der Lernförderung
- 1 Formblatt Interessenbekundungsformular